

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/535-1.13/90

II-12089 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Auskunftserteilung durch Organisations-  
einheiten des Bundesministeriums für  
Landesverteidigung über ehemalige Präsenz-  
diener an Private;

5560/AB

1990 -07- 26

zu 5586/J

Anfrage der Abgeordneten Dr. Pilz und  
Freunde an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 5586/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde am 28. Mai 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 5586/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der Fall des ehemaligen Präsenzdieners der Pioniertruppenschule/Klosterneuburg Mag. Michael L. war bereits einmal Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Mag. Geyer und Kollegen vom 15. Dezember 1987. Ich konnte damals nach eingehender Überprüfung der Sach- und Rechtslage den Fragestellern mitteilen, daß sich die behaupteten Vorwürfe einer rechtswidrigen Vorgangsweise bei der Auskunftserteilung über Präsenzdiener an private Betriebe als unzutreffend erwiesen hatten (Anfragebeantwortung 1371/AB zu 1374/J vom 9. Feber 1988).

Ich habe meinen damaligen Erklärungen nichts hinzuzufügen. Wie mir von den zuständigen Stellen meines Ressorts zur vorliegenden Anfrage übereinstimmend berichtet wurde, kann eine "Informationserteilung über ehemalige Präsenzdiener durch Bundesheerstellen an Private" schon auf Grund der einschränkenden gesetzlichen Regelungen über den Datenschutz in Verbindung mit den strengen ressortinternen Durchführungsbestimmungen zu Fragen der Amtsverschwiegenheit und der Auskunftspflicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die diesbezüglichen Befürchtungen der Fragesteller erscheinen mir daher unbegründet.

- 2 -

Sollte den Anfragstellern aber dessen ungeachtet ein konkreter Fall einer solchen Informationsweitergabe bekannt sein, erbitte ich konkrete Angaben, um der Sache unverzüglich nachgehen zu können.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Keine.

Zu 2 und 3:

Da Informationen im Sinne der Frage 1 nicht erteilt werden, erübrigt sich eine Beantwortung. Unabhängig davon verweise ich aber auf § 11 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl.Nr. 314/1981, wonach jeder Betroffene berechtigt ist, Auskünfte über ihn angelegte gespeicherte Daten zu erhalten.

Zu 4:

Ja. Mit der Erhebung bzw. rechtlichen Prüfung des Sachverhaltes war seinerzeit die Disziplinarabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung betraut. Wie schon einleitend erwähnt, hielten allerdings die damals erhobenen Vorwürfe einer näheren Überprüfung nicht stand.

Zu 5:

Auch ich halte die Weitergabe von Beurteilungsinformationen über Wehrpflichtige an Private grundsätzlich für unzulässig. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der Fragen 10 und 11.

Zu 6 bis 9:

Da - entgegen der Prämisse der vorliegenden Anfrage - Beurteilungsinformationen über ehemalige Präsenzdiener an Private prinzipiell nicht weitergegeben werden, erübrigt sich eine Beantwortung dieser Fragen.

Zu 10 und 11:

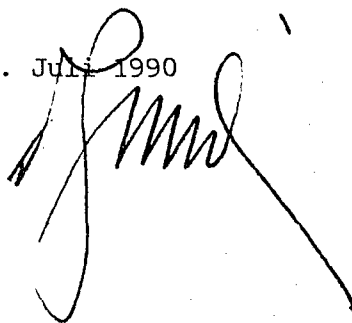
Die Evidenthaltung von Beurteilungskriterien über die jeweilige militärische Eignung von Wehrpflichtigen, von der wiederum die Heranziehungsmöglichkeiten zu einzelnen militärischen Funktionen, Laufbahnen, Präsenzdienstarten abhängen, bildet eine wesentliche Voraussetzung zur

- 3 -

Wahrnehmung der meinem Ressort gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 6 DSG). Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf die §§ 15 Abs. 1, 23 Abs. 2, 29 Abs. 3 und Abs. 6, 32 Abs. 6, 34, 35 Abs. 2 und 41 WG.

Was die allfällige Weitergabe von Informationen über Wehrpflichtige an Private betrifft, so erkläre ich nochmals, daß derartige Befürchtungen unbegründet sind. Der in meinem seinerzeitigen Schreiben an Mag. L. enthaltene Hinweis auf § 7 Abs. 3 DSG sollte lediglich die theoretische Möglichkeit einer Datenübermittlung an private Rechtsträger, die der Gesetzgeber allerdings vom Vorliegen streng gefaßter Kautelen (Interessenabwägung, wobei im Zweifel der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten jedenfalls der Vorrang zu geben ist) abhängig macht, aufzeigen. Für mich sind derzeit keine praktischen Fälle denkbar, in denen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 DSG zutreffen würden.

23. Juli 1990

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'J' followed by several loops and a long horizontal stroke extending to the right.